

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0

DVR: 0000019

GZ 140.520/56-VII/1/98

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	79-GE / 19 48
Datum:	16. Sep. 1998
Verteilt	17.9.98

Dringend*Dr. Mauer*

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

LASSER

2972

Betrifft: Entwurf eines Vertragsbedienstetenreformgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe wird die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Vertragsbedienstetenreformgesetzes in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Beilage

25 Kopien

15. September 1998
Die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
PRAMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

weitere Ausfertigung

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 140.520/56-VII/1/98

Bundesministerium für
Finanzen
Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

LASSER

2972

Betrifft: Entwurf eines Vertragsbedienstetenreformgesetzes,
GZ 921.010/17-VII/A/1/98; Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf eines Vertragsbedienstetenreformgesetzes ergeht folgende Stellungnahme:

Grundsätzlich werden die mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Ziele befürwortet. Insbesondere die Öffnung von Spitzenfunktionen, die bisher BeamtInnen vorbehalten waren, für Vertragsbedienstete wird außerordentlich begrüßt.

Aus frauenpolitischer Sicht besonders zu begrüßen ist weiters die vorgesehene Neufassung des § 32 Abs. 1 VBG, womit die Verlängerung der Einjahresfrist im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit eines Dienstverhältnisses bei mit weniger als der Hälfte der Vollarbeitszeit beschäftigten Vertragsbediensteten aufgehoben wird.

Aus frauenpolitischer Sicht wird jedoch angeregt, die nachstehenden Überlegungen zu einzelnen vorgesehenen Bestimmungen zu berücksichtigen:

Gemäß § 4a Abs. 4 VBG soll eine Zusammenrechnung aufeinanderfolgender befristeter Dienstverhältnisse, die zur Vertretung eingegangen wurden, nur dann, wenn der Zeitraum zwischen diesen Dienstverhältnissen jeweils nicht länger als sechs Wochen dauert, erfolgen.

- 2 -

An die Zusammenrechnung aufeinanderfolgender befristeter Dienstverhältnisse, die häufig von Frauen als Vertretung einer aus Anlaß der Mutterschaft karenzierten Bediensteten eingegangen werden, sind jedoch die Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Dienstverhältnis und der Erwerb von Ansprüchen der DienstnehmerInnen, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, insbesondere der Anspruch auf Abfertigung, geknüpft.

Es wird daher angeregt, die Auswirkungen der vorgesehenen Neuregelung nach Ablauf von zwei Jahren zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Die vorgesehene Änderung des § 35 Abs. 2 Z.1. VBG, wonach der Anspruch auf Abfertigung im Falle des Zeitablaufs eines befristeten Dienstverhältnisses zu Vertretungszwecken bestehen bleibt, wird hingegen ausdrücklich begrüßt.

Gegen die vorgeschlagenen §§ 67 Abs. 2 VBG und 136a bzw. 228a BDG werden folgende Überlegungen zu bedenken gegeben:

Gemäß § 67 Abs. 2 VBG sind die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h verpflichtet, innerhalb der für ihre Entlohnungsgruppe vorgesehenen Ausbildungsphase eine entsprechende Grundausbildung erfolgreich zu absolvieren. Eine Fristerstreckung ist aus berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. länger-dauernder Mutterschaftskarenzurlaub) möglich.

Dazu ist festzuhalten, daß über die Zeit eines Elternkarenzurlaubes hinaus bei der derzeitigen Ausgestaltung der Grundausbildung (ganztägiger Kursbetrieb, umfangreicher Lernstoff, dessen Aneignung in der Freizeit erfolgt) auch die Pflicht zur Betreuung von (Klein-)Kindern oder zur Pflege von Angehörigen einer Teilnahme und erfolgreichen Absolvierung dieser Ausbildung in vielen Fällen entgegensteht.

Andererseits ist eine Teilnahme an der Grundausbildung während einer Karenzzeit, selbst auf Basis der Freiwilligkeit, ausgeschlossen, da diese als Dienst gilt.

Aus frauenpolitischer Sicht wären diese Gesichtspunkte bei der geplanten Reform der Grundausbildung einzubeziehen, um Frauen durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen (z.B. Modulsystem mit zeitlich auseinanderliegenden Modulen, Angebot einer halbtägigen Ausbildung) die Teilnahme an der vorgeschriebenen Ausbildung und deren erfolgreiche Absolvierung zu erleichtern.

Weiters wird angeregt, karenzierten Bediensteten die Möglichkeit zu eröffnen, Teile der Grundausbildung auf Basis der Freiwilligkeit während der Karenzzeit zu absolvieren und entsprechende Modelle hinsichtlich der Anrechnung von solchen Ausbildungszeiten als Dienstzeit, z.B. für die Vorrückung, zu entwickeln und zur Diskussion zu stellen.

In § 67 Abs. 2 VBG wurde eine Fristerstreckungsmöglichkeit vorgesehen, durch die eine Kündigung gemäß § 32 Abs. 2 Z.4. vermieden werden kann.

Soferne die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis angestrebt wird, findet eine Fristerstreckung gemäß § 67 Abs. 2. VBG jedoch in §§ 136a und 228a BDG, wonach eine Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf einer Planstelle des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. der Verwendungsgruppen PT 9 bis PT 1 nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintritt in ein Dienstverhältnis zum Bund zulässig ist, ihre Grenze, da in §§ 136a Abs. 2 und 228a Abs. 3 BDG eine Nachsicht von der 5-Jahresfrist ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die fehlende Nachsichtsmöglichkeit führt dazu, daß weibliche Bedienstete, die die erforderliche Grundausbildung aus familiären Gründen in dieser Frist nicht absolvieren können, vom Zugang zum öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschlossen werden.

Solange die für eine erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung durch Bedienstete mit (Kinder-)Betreuungspflichten notwendigen Rahmenbedingungen nicht hergestellt sind, wird daher vorgeschlagen, in §§ 136a bzw. 228a BDG die Möglichkeit einer Nachsicht vom Erfordernis des jeweiligen Abs. 1 Z.1. einzuräumen.

- 4 -

Weiters wird eine gesetzliche Regelung angeregt, wonach Zeiten des Mutterschutzes und Karenzzeiten nach MSchG und EKUG nicht in die 5-Jahres-Frist nach § 136a Abs. 1 Z. 1. bzw. § 228a Abs. 1 Z. 1. BDG einzurechnen sind.

Für bereits beschäftigte Vertragsbedienstete wurde in §§ 136a und 228a BDG, eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der 5-Jahres-Frist, nicht jedoch hinsichtlich des Überschreitens des 40. Lebensjahres geschaffen.

Eine Pragmatisierung nach Vollendung des 40. Lebensjahres ist somit selbst für diese Bediensteten nicht mehr möglich.

Um Härtefälle zu vermeiden, wird angeregt, eine Ausnahmebestimmung für diejenigen Bediensteten vorzusehen, die nach Vollendung des 35. Lebensjahres in den Bundesdienst aufgenommen worden sind.

15. September 1998
Die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
PRAMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: